DECKBLATT ZUM SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Anhang 2 Ziffer 3.2 ChemV / Deckblatt erstellt am 03.04.2025

Produkt: Milchsäure (80%)

Nationale Anforderungen in Abschnitt 1

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs

Herstellung von Lebens- und Futtermittel.
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant
Brau- und Rauchshop GmbH
Hauptstrasse 1
CH-5026 Densbüren
Tel. +41 (0)56 666 35 18
info@brauundrauchshop.ch

Hersteller/Lieferant des Sicherheitsdatenblattes
GALACTIC ESCANAFFLES
Place d'Escanaffles, 23
B-7760 Escanaffles
Belgium
Tel. +32 69 45 49 21
MSDS@lactic.com

1.4 Notrufnummern

Tox Info Suisse, **24h-Notfallnummer: 145**

Telefon +41 (0)44 251 51 51, www.toxi.ch

Nationale Anforderungen in Abschnitt 7

7 Handhabung und Lagerung
7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung
Schutzmassnahmen
Hinweise zum sicheren Umgang
Bei sachgemässer Verwendung keine besonderen Massnahmen erforderlich.
Behälter dicht geschlossen halten.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe nicht einatmen.
Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Vor der Handhabung des Produkts eine Hautschutzcreme auftragen.
Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschliessen. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Kühl und trocken lagern. Nicht in die Kanalisation oder in Flüsse ableiten. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse (Schweiz): 8

Nicht zusammen lagern mit

Säuren, Base, Oxidationsmittel

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten.
Schützen gegen: Hitze, UV-Einstrahlung/Sonnenlicht

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

Nationale Anforderungen in Abschnitt 8

8.0 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Gesetzlich ist der Arbeitgeber verpflichtet eine Risikobeurteilung durchzuführen und geeignete, dem Risiko entsprechende Massnahmen zu definieren. Wird der in Abschnitt 8.1 behördlich, definierte Grenzwert überschritten sind alle im Abschnitt 8.2 genannten Schutzmassnahmen anzuwenden und regelmässige Messungen zur Einhaltung der behördlichen Grenzwerte durchzuführen. Für jede Situation in der ein Risiko nicht ausgeschlossen werden kann müssen die beschriebenen Massnahmen angewendet werden. Ergibt die Beurteilung ein geringes Risiko für die Gefährdung der Arbeitnehmer können Schutzmassnahmen entsprechend dem Risiko gelockert werden.

8.1 Zu Überwachende Parameter

LAND	ARBEITSSTOFF	CAS-NR	KENNUNG	MAK-WERT (mg/m^3)	KZGW (mg/m^3)	CEILING-C (mg/m^3)	HINWEIS	QUELLE
CH	Staub (Partikel)	-	MAK	3	-	-	bio_persistent, r	SUVA
CH	Staub (Partikel)	-	MAK	10	-	-	i	SUVA

Hinweis

bio_persistent	Granulär-biobeständig
Ceiling-C	Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)
i	Einatembare Fraktion
KZGW	Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
MAK-Wert	Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)
r	Alveolengängige Fraktion

ENDPUNKT	SCHWELLENWERT	ORGANISMUS	UMWELTKOMPARTIMENT	EXPOSITIONSDAUER
PNEC	1.3 mg/l	Wasserorganismen	Süsswasser	Kurzzeitig (einmalig)
PNEC	10 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	Kurzzeitig (einmalig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Übliche Hygiene befolgen.
Gas/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Augen-/Gesichtschutz

Dichtschliessende Schutzbrille (EN 166)

Hautschutz

Beschmutze, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Handschutz

Schutzhandschuhe gegen Chemikalien (EN 374)
Materialauswahl (guter Schutz) Butylgummi

Körperschutz

Langärmlige Kleidung tragen.
Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung nach EN 14605 oder EN 13034 tragen.
Chemieresistente Schuhe tragen.

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung.
Geeignetes Atemschutzgerät: Gasfiltergerät (EN 147) Typ A

Nationale Anforderungen in Abschnitt 13

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt nicht in die Umwelt gelangen lassen
Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Nach bestimmungsgemässem Gebrauch

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Nationale Anforderungen in Abschnitt 15

15. Rechtsvorschriften

15.1: Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutzspezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gemäss Lokale Vorschriften

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen

Verwendungsbeschränkungen

Keine

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

Einstufung gemäss AwSV - Klasse: 1 (Schwach wassergefährdend)
VOCV (CH) 0,00 %

Sonstige relevanten Daten:

Keine Daten Vorhanden

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

DECKBLATT ZUM SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Anhang 2 Ziffer 3.2 ChemV / Deckblatt erstellt am 03.04.2025

Gemäss Anhang 2 Ziffer 3.2 ChemV gilt: Wo nach Anhang II der EU-REACH-Verordnung in den Abschnitten 1, 7, 8, 13 und 15 des Sicherheitsdatenblatts auf nationales Recht verwiesen werden muss, müssen die einschlägigen Bestimmungen des Schweizer Rechts angegeben werden.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform	:	Stoff
Name	:	L-(+)-Milchsäure; (2S)-2-Hydroxypropansäure
Handelsname	:	Milchsäure ≥ 80 %
EG Index-Nr.	:	607-743-00-5
EG-Nr.	:	201-196-2
CAS-Nr.	:	79-33-4
REACH-Registrierungsnr.	:	01-2119474164-39-0001
Andere Bezeichnungen	:	GALACID COSMETIC 88, LACML88 GALACID COSMETIC 90, LACML90 GALACID FOOD 80, LAFCL80 GALACID FOOD IMPROVED 80, LAFPL80 GALACID EXCEL 80, LAFTL80 GALACID EXCEL 85, LAFTL85 GALACID EXCEL 88, LAFTL88 GALACID FOOD 88 ULTRA-PURE, LAFUL88 GALACID FOOD 90 ULTRA-PURE, LAFUL90 GALACID HEAT-STABLE 80, LAHSL80 GALACID HEAT-STABLE 88, LAHSL88 GALACID HEAT-STABLE 90, LAHSL90 GALACID INDUSTRIAL 80 – XT, LAIDI80 GALACID INDUSTRIAL 88 – XT, LAIDI88 GALACID INDUSTRIAL 88 ULTRA-PURE, LAIUL88 GALACID INDUSTRIAL 90 ULTRA-PURE, LAIUL90 GALACID PHARMA 90, LAPHL90 GALACID INJECTABLE 90, LAPIL90 GALACID PURE 80, LAPUL80 GALACID PURE 88, LAPUL88

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs	:	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei Bergbauindustrie (einschließlich Offshore-Industrie) Offshore-Industrien Herstellung von Lebens- und Futtermitteln Herstellung von Massenchemikalien (einschließlich Mineralölprodukte) Herstellung von Feinchemikalien Allgemeine Herstellung, z. B. Maschinen, Ausrüstungen, Fahrzeuge, sonstige Transportausrüstung Bauwirtschaft Strom-, Dampf-, Gas-, Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Herstellung von Textilien, Leder, Pelzen Herstellung von Holz und Holzprodukten Herstellung von Zellstoff, Papier und Papierprodukten Herstellung von Druckerzeugnissen und Vervielfältigung von bespielten Medien Herstellung von Gummiprodukten Herstellung von Kunststoffprodukten, einschließlich Compoundierung und Konversion Herstellung von sonstigen nichtmetallischen mineralischen Produkten, z. B. Gips, Zement Herstellung von Möbeln Gesundheitswesen

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

GALACTIC ESCANAFFLES
Place d'Escanaffles, 23
B-7760 Escanaffles
T +32 (0)69 45 49 21 - F +32 (0)69 45 49 26
MSDS@lactic.com

GALACTIC INC.
2730 W. Silver Spring Drive
Milwaukee, WI 53209
T: 414-462-3916 - F: 414-462-2070
galactic-us@lactic.com

ANHUI GALACTIC BIOCHEMICALS CO., LTD
East of Jin Er Road and South of Wei Wu Road, Economic Development Zone Gu Zhen
Bengbu • Anhui • China
T : 0086 552 7280867

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Dänemark	Giftlinjen Bispebjerg Hospital	Bispebjerg Bakke 23E Opgang 20 C 2400 Kopenhagen	+45 82 12 12 12	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Corr. 1C	H314
Eye Dam. 1	H318

Wortlaut der Gefahrenklassen, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :

GHS05

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP) : H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise (CLP) : P260 - Nebel, Dampf, Aerosol nicht einatmen.
P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz tragen.
P301+P330+P331+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen.
P303+P361+P353+P310 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Sofort Arzt anrufen.
P305+P351+P338+P310 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort Arzt anrufen.

EUH Sätze : EUH071 - Wirkt ätzend auf die Atemwege.

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Dieser Stoff erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
L-(+)-Milchsäure; (2S)-2-Hydroxypropansäure	CAS-Nr.: 79-33-4 EG-Nr.: 201-196-2 EG Index-Nr.: 607-743-00-5 REACH-Nr: 01-2119474164-39-0001	≥ 80	Skin Corr. 1C, H314 Eye Dam. 1, H318 EUH071

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

3.2. Gemische

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltendenden Symptomen, Arzt aufsuchen. Wenn möglich, ihm dieses Datenblatt vorlegen. Falls nicht vorhanden, Verpackung oder Etikett zeigen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Betroffene Person aus dem Gefahrenbereich an die frische Luft bringen. Bei anhaltender Reizung einen Arzt hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Sämtliche verunreinigten Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen. Sofort mit viel Wasser ausspülen. Bei auftretenden Hautverätzungen sofort einen Arzt rufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort und sorgfältig bei weit geöffneten Lidern anhaltend mit Wasser spülen (mindestens 15 Minuten). Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort einen Augenarzt aufsuchen, selbst wenn keine unmittelbaren Symptome auftreten.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Den Mund mit Wasser ausspülen. Niemals versuchen Erbrechen herbeizuführen. Sofort einen Arzt rufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Verätzungen. Kopfschmerzen. Bauchschmerzen, Übelkeit. Erbrechen.

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Wirkt ätzend auf die Atemwege. Verursacht Verätzungen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Verursacht schwere Verätzungen der Haut.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Kann Verätzung oder Reizung der Schleimhäute in Mund, Rachen und im Verdauungstrakt hervorrufen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid (CO2). Schaum. Wassernebel. Schaum. Trockenlöschpulver.

Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Beinhaltet keine besondere Brand- oder Explosionsgefahr.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenstoffoxide (CO, CO2).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Die der Hitze ausgesetzten Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Das Löschwasser durch Eindämmen zurückhalten.

Schutz bei Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Beim Verschütten größerer Mengen: Nur qualifiziertes Personal in geeigneter Schutzausrüstung darf eingreifen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Die Ausbreitung durch Eindämmen verhindern. Nicht in die Kanalisation oder in Flüsse ableiten. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen: Sand, Erde, Vermikulit, Kieselgur, Kalksteinpulver.

Reinigungsverfahren : Nicht wiederverwertbare Restmenge mit viel Wasser wegspülen.

Sonstige Angaben : Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Angemessene Lüftung sicherstellen. Verursacherprozess isolieren. Effiziente Extraktion von Schadstoffen. Handwerk Phasen mindern. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit kontaminierten Werkzeugen und Gegenständen. Handhabung unter Beachtung guter Arbeitshygiene und Arbeitsschutzpraxis.

Hygienemaßnahmen : Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Regelmäßige Reinigung der Ausrüstungen und des Arbeitsbereichs. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen	:	Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass das Produkt nach einer Freisetzung, z. B. durch Risse in den Behältern oder in den Leitungssystemen, nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen kann.
Lagerbedingungen	:	Behälter trocken und dicht geschlossen halten. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Fernhalten von: Zündquellen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
Unverträgliche Produkte	:	Starke Oxidationsmittel. Säuren.
Verpackungsmaterialien	:	In der Originalverpackung aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:
Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Dämpfe am Entstehungsort absaugen. Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:
Sicherheitsbrille. Gesichtsschutz. (ISO 16321-1)

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:
Schutzanzug. Bei Gefahr von Flüssigkeitsspritzern: Chemikalienbeständige Schürze. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Handschutz:
Schutzhandschuhe aus Gummi. Butylkautschuk. Chloroprenkautschuk. Polyvinylchlorid (PVC). Nitrilkautschuk. FKM-Fluoroelastomer. Durchbruchzeit (Min) : > 480. Die zu verwendenden Schutzhandschuhe müssen den Vorgaben der Verordnung 2016/425 und der daraus resultierenden Norm ISO 374-1 entsprechen. Durchbruchzeit: Empfehlungen des Lieferanten beachten

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:
Bei ausreichender Belüftung ist das Tragen von Atemschutzausrüstung nicht zwingend erforderlich. Bei Bildung von Nebel: Vollmaske (ABEK/P2)

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:
Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass das Produkt nach einer Freisetzung, z. B. durch Risse in den Behältern oder in den Leitungssystemen, nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen kann.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	:	Flüssig
Farbe	:	Nicht verfügbar
Aussehen	:	Viskos.
Geruch	:	Geruchlos.
Geruchsschwelle	:	Nicht eingeführt
Schmelzpunkt	:	53 °C (Kristallmilchsäure)
Gefrierpunkt	:	Nicht verfügbar
Siedepunkt	:	216,6 °C Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR)
Entzündbarkeit	:	Nicht entzündlich
Explosive Eigenschaften	:	Nicht anwendbar.
Brandfördernde Eigenschaften	:	Nicht anwendbar.
Explosionsgrenzen	:	Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze	:	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	:	Nicht verfügbar
Flammpunkt	:	> 60 °C (geschätzter Wert)
Zündtemperatur	:	≥ 400 °C
Zersetzungstemperatur	:	> 200 °C
pH-Wert	:	< 2 (25 °C)
Viskosität, kinematisch	:	Nicht anwendbar
Viskosität, dynamisch	:	5 – 60 mPa.s
Löslichkeit	:	Wasser: Löslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	:	Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	:	-0,72 – -0,54 (20 °C)
Dampfdruck	:	Unbedeutend.
Dampfdruck bei 50°C	:	Nicht verfügbar
Dichte	:	Nicht verfügbar
Relative Dichte	:	1,04 – 1,25
Relative Dampfdichte bei 20°C	:	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	:	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unseres Wissens nach beinhaltet das Produkt im Lieferzustand keine besondere Gesundheitsgefährdung.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Raumtemperatur unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kann heftig reagieren mit. Starke Oxidationsmittel.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel. Starke Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

L-(+)-Milchsäure; (2S)-2-Hydroxypropansäure (79-33-4)	
LD50 oral Ratte	3543 mg/kg (EPA OPP 81-1)
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg (EPA OPP 81-2)
LC50 Inhalation Ratte	> 7,94 mg/l/4h (OECD 403)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht schwere Verätzungen der Haut.
pH-Wert: < 2 (25 °C)
Zusätzliche Hinweise : (OECD-Methode 404)
Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenschäden.
pH-Wert: < 2 (25 °C)
Zusätzliche Hinweise : (gleich oder ähnlich wie OECD-Richtlinie 438)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

L-(+)-Milchsäure; (2S)-2-Hydroxypropansäure (79-33-4)	
Hautsensibilisierung	Die Kriterien für eine Einstufung sind nicht erfüllt (EPA OPP 81-6)

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Zusätzliche Hinweise : Wirkt ätzend auf die Atemwege.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

L-(+)-Milchsäure; (2S)-2-Hydroxypropansäure (79-33-4)	
Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

L-(+)-Milchsäure; (2S)-2-Hydroxypropansäure (79-33-4)	
LC50 Fische	130 mg/l/96h (Lepomis macrochirus) (EPA-669/3-75-009)
EC50 Daphnia	130 mg/l/48 h (Daphnia magna) (OECD-Methode 202)
ErC50 Algen	≈ 3500 mg/l/72 h (Pseudokirchnerella subcapitata) (OECD-Methode 201)
NOEC chronisch Algen	1900 mg/l/72 h Pseudokirchneriella subcapitata (OECD-Methode 201)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

L-(+)-Milchsäure; (2S)-2-Hydroxypropansäure (79-33-4)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

L-(+)-Milchsäure; (2S)-2-Hydroxypropansäure (79-33-4)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-0,72 – -0,54 (20 °C)
Bioakkumulationspotenzial	Nicht bioakkumulierbar.

12.4. Mobilität im Boden

L-(+)-Milchsäure; (2S)-2-Hydroxypropansäure (79-33-4)	
Mobilität im Boden	Schwache Adsorption

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

L-(+)-Milchsäure; (2S)-2-Hydroxypropansäure (79-33-4)
Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Dieser Stoff erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Entsprechend den lokalen Vorschriften entsorgen. Produkt nicht in die Umwelt gelangen lassen. Das Produkt soweit wie möglich recyceln. Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung der örtlichen Gesetze entsorgen.

Zusätzliche Hinweise : Vor dem Entsorgen Verpackungen restentleeren. Recycling oder Entsorgung gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
UN 3265	UN 3265	UN 3265	UN 3265	UN 3265

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Milchsäure)	ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Milchsäure)	Corrosive liquid, acidic, organic, n.o.s. (Lactic acid)	ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Milchsäure)	ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Milchsäure)
14.3. Transportgefahrenklassen				
8	8	8	8	8
14.4. Verpackungsgruppe				
III	III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Spezielle Transportmaßnahmen : Keine weiteren Informationen verfügbar

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : C3
Sondervorschriften (ADR) : 274
Begrenzte Mengen (ADR) : 5L
Freigestellte Mengen (ADR) : E1
Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP19
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : T7
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : TP1, TP28
Tankcodierung (ADR) : L4BN
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : AT
Beförderungskategorie (ADR) : 3
Sondervorschriften für die Beförderung – Versandstücke (ADR) : V12
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl) : 80
Orangefarbene Tafeln :

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 223, 274
Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L
Freigestellte Mengen (IMDG) : E1
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001, LP01
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03
Tankanweisungen (IMDG) : T7
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1, TP28
EmS-No. (Feuer) : F-A

EmS-No. (Verschüttung)	:	S-B
Staukategorie (IMDG)	:	A
Stauung und Handhabung (IMDG)	:	SW2
Trennung (IMDG)	:	SGG1, SG36, SG49

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	:	E1
PCA begrenzte Mengen (IATA)	:	Y841
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	:	1L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	:	852
PCA Max. Nettomenge (IATA)	:	5L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	:	856
CAO Max. Nettomenge (IATA)	:	60L
Sondervorschriften (IATA)	:	A3, A803
ERG-Code (IATA)	:	8L

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN)	:	C3
Sondervorschriften (ADN)	:	274
Begrenzte Mengen (ADN)	:	5 L
Freigestellte Mengen (ADN)	:	E1
Beförderung zugelassen (ADN)	:	T
Ausrüstung erforderlich (ADN)	:	PP, EP
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN)	:	0

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID)	:	C3
Sonderbestimmung (RID)	:	274
Begrenzte Mengen (RID)	:	5L
Freigestellte Mengen (RID)	:	E1
Verpackungsanweisungen (RID)	:	P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)	:	MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	:	T7
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	:	TP1, TP28
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID)	:	L4BN
Beförderungskategorie (RID)	:	3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID)	:	W12
Expressgut (RID)	:	CE8
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	:	80

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Nicht in REACH-Anhang XVII gelistet

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Nicht in REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Nicht in der REACH-Kandidatenliste gelistet

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Nicht in der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012) gelistet

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Nicht in der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021) gelistet

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Nicht in der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009) gelistet

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Dänemark

Anmerkungen zur Einstufung	:	Notfall-Management-Richtlinien für die Lagerung von entzündlichen Flüssigkeiten müssen befolgt werden
Dänische nationale Vorschriften	:	Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:
Dieses Datenblatt wurde vollständig geändert (Änderungen wurden nicht gekennzeichnet). SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION. Produktbezeichnung - Handelsname.

Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ErC50	EC50 in Bezug auf die Verringerung der Wachstumsrate
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
	EPA (Environmental Protection Agency)
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OPPTS	Office of Prevention, Pesticides and Toxic Substances
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer

Abkürzungen und Akronyme:	
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert

Datenquellen : CSR (Chemical safety report). IUCLID. HSDB (Hazardous Substances Data Bank). ECHA (Europäische Chemikalienagentur). Lieferanten SDB.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
Skin Corr. 1C	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1C

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.